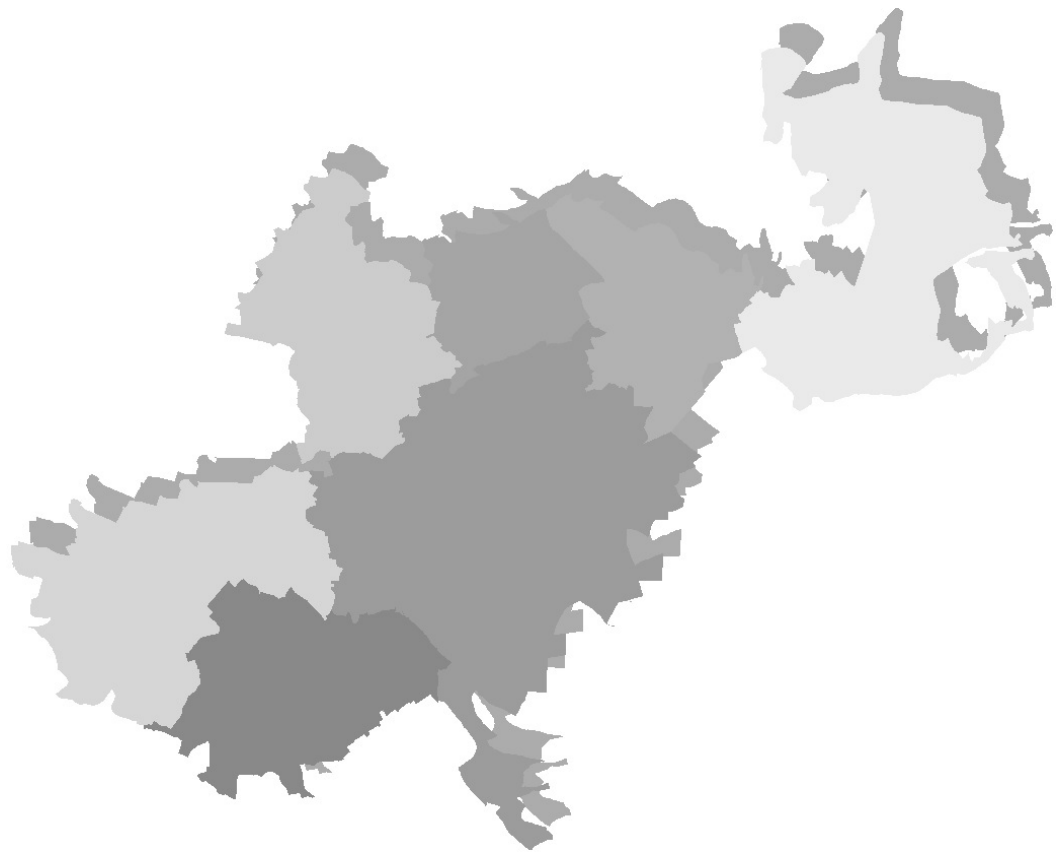


Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal

# Flächennutzungsplan 2035

## Zusammenfassende Erklärung



---

**Verfasser:**

VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH  
Hermann-Schwarz-Straße 8  
73072 Donzdorf

GVV Mittlere Fils - Lautertal  
Schloss 1-4  
73072 Donzdorf

## INHALTSÜBERSICHT

1	Aufgaben und Ziele.....	3
1.1	Vorgehensweise .....	3
1.2	Verfahrensdaten .....	4
1.3	Bestandteile des Flächennutzungsplans .....	5
2	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	5
3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beteiligung.....	5
3.1	Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans und Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Umweltberichts und Landschaftsplans.....	5
3.2	Öffentliche Auslegung des Entwurfs (FNP mit UB und LP).....	12
3.3	Öffentliche Auslegung der geänderten Entwurfsfassung (FNP mit UB und LP).....	16
4	Geprüfte Planungsalternativen.....	18
5	Zusammenfassung der wesentlichen Planinhalte (Neuausweisungen).....	18

## **ALLGEMEINES**

Der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal (im Folgenden GVV genannt) hat am 10.11.2015 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 für das Gemeindeverbandsverwaltungsgebiet beschlossen. Das Planungsgebiet umfasst die Gemarkungen Donzdorf, Reichenbach unter Rechberg, Winzingen, Gingen an der Fils, Nenningen u. Weißenstein (Lauterstein) und Süßen.

Für den Flächennutzungsplan wurde von der Gemeindeverwaltungsverbandsversammlung am 12.12.2019 der Feststellungsbeschluss gefasst. Im Anschluss daran wurde das Planwerk einschließlich der Begründung und aller Anlagen dem Landratsamt Göppingen zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 26.03.2020 erteilt.

Gemäß § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1 AUFGABEN UND ZIELE**

Der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden FNP 2035 noch geltende Flächennutzungsplan 1984 des GVV konnte aktuellen Anforderungen nicht mehr nachkommen, weshalb der FNP 2035 mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit und Berücksichtigung der Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft erarbeitet wurde. Der FNP 2035 verfolgt in diesem Sinne die allgemeinen Planziele mit genereller Stärkung des Nahbereichs Mittlere Fils-Lautertal innerhalb des Mittelbereichs Göppingen. Im Detail gehört hierzu:

- Erhalt und Entwicklung der Einwohnerzahlen gemäß Kategorisierung innerhalb des Raumordnungssystem
- Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt innerhalb des Verbandsgebiets mit Entwicklung von Erholungs- und Freiraumgebieten
- Sicherung natürlicher Strukturen wie Schutzgebiete und Forstflächen
- Sicherung landwirtschaftlicher Flächen durch Minimierung von Eingriffen in bestehende Strukturen
- Ausbau und Sicherung der öffentlichen Verkehrsflächen mit kürzeren Wegen und angepassten Verbindungachsen
- Stärkung und Sicherung der Erwerbsgrundlagen durch Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung und Erhaltung gewerblicher Betriebe

Der Flächennutzungsplan besitzt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern oder den Eigentümern der umfassten Grundstücke. Vielmehr entfaltet der Flächennutzungsplan eine sogenannte behördenverbindliche Wirkung.

#### **1.1 VORGEHENSWEISE**

Die Inhalte des Flächennutzungsplans 2035 wurden aus dem Flächennutzungsplan 1984 übernommen, jedoch mit den zur Verfügung gestellten, aktuelleren Daten höherer Behörden (Regierungspräsidium; Landratsamt, Amt für Vermessung und Flurneuordnung; Landesanstalt für Umwelt Baden-

Württemberg), den Daten der Versorgungsträger sowie den aktuelleren Unterlagen der Mitgliedsge-  
meinden (Bebauungspläne, Baugenehmigungen) verglichen und aktualisiert.

Nach Erarbeitung der Bestandsituation wurden Entwicklungsziele festgelegt. Überörtliche Entwick-  
lungsziele (bspw. interregionales Gewerbegebiet) wurden nach Lage aus den Vorgaben des Regional-  
plans übernommen. Eckdaten zur Siedlungsentwicklung wie beispielsweise geplante Wohnflächen wur-  
den, insbesondere ihre Flächengröße betreffend, gemeindeintern untersucht und mit den Vorgaben des  
Verband Region Stuttgart und des Regierungspräsidiums abgestimmt.

Die genaue Verortung der Entwicklungsflächen wurde anhand einer umfangreichen Alternativenprüfung  
mit Einbeziehung verschiedenster Belange und Anforderungen untersucht und definiert. Bewertete As-  
pekte und Eigenschaften der Flächen waren Auswirkungen auf die Stadtsilhouette (Fernwirkung), To-  
pografische Einbindung, stadträumliche Qualitäten, Strukturierungsmöglichkeiten, Flächengröße, Nutz-  
barkeit bzgl. Schutzgebieten etc., infrastrukturelle Einbindung, Konfliktpotenzial mit umgebender bauli-  
cher Nutzung, Konfliktpotenzial mit Natur- und Umweltschutz, Konfliktpotenzial mit Denkmalschutz,  
Konfliktpotenzial mit übergeordneten Planungen und wirtschaftliche Machbarkeit.

## 1.2 VERFAHRENSDATEN

1.	Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 (FNP)	10.11.2015
2.	Festlegung des Vorentwurfs FNP und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung, Scoping	07.06.2016
3.	Frühzeitige Beteiligung an den FNP-Unterlagen	von 04.07.2016 bis 05.08.2016
4.	Scoping zum Umweltbericht (UB) mit Umweltprüfung (UP)	18.07.2017
5.	Festlegung des Vorentwurfs UB mit UP und Landschaftsplan, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	20.11.2017
6.	Frühzeitige Beteiligung UB mit UP und Landschaftsplan	von 18.12.2017 bis 02.02.2018
7.	Abwägungsbeschlüsse beider frühzeitiger Beteiligungen, Ent- wurfsbeschluss, Beschluss zur öffentlichen Auslegung	03.12.2018
8.	Öffentliche Auslegung, Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange	von 07.01.2019 bis 08.02.2019
9.	Abwägungsbeschluss, Beschluss zum geänderten Entwurf, Be- schluss zur beschränkten erneuten öffentlichen Auslegung	30.07.2019
10.	Beschränkte erneute öffentliche Auslegung , erneute Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange	von 19.08.2019 bis 30.09.2019
11.	Feststellungsbeschluss der Gemeindeverwaltungsverbandsver- sammlung	12.12.2019
12.	Genehmigung durch das Landratsamt Göppingen gemäß § 6 Abs.1 BauGB	26.03.2020
13.	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs.5 BauGB	28.05.2020 und 29.05.2020
14.	<b>WIRKSAMKEIT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b>	<u>29.05.2020</u>

### 1.3 BESTANDTEILE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Flächennutzungsplan 2035 umfasst folgende Bestandteile:

- Flächennutzungsplan zeichnerischer Teil
- Begründung zum Flächennutzungsplan mit den Anlagen
  - Ausweisungen FNP 1984 im Vergleich zu den aktuellen Ausweisungen
  - Erhebung der Baulücken (tabellarisch und zeichnerisch)
  - Neuausweisungen: städtebauliche Untersuchung, Alternativenprüfung, Bewertungsmatrizen, zeichnerische Darstellung
  - Hydraulische Berechnung Süßen (zu Überschwemmungsflächen HQ100)
- Umweltbericht zum FNP mit Textteil, Lageplänen und den Anlagen
  - Steckbriefe der neu ausgewiesenen Flächen
  - Siedlungsrandanalyse
- Einzelhandelskonzept

## 2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2035 beschreibt und beurteilt alle im Flächennutzungsplan dargestellten umweltrelevanten Vorhaben der Außenentwicklung, die in kommunaler Planungshoheit liegen und beinhaltet zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen und nennt mögliche / notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Das Planwerk wurde vom Ingenieurbüro faktorgrün ausgearbeitet.

## 3 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurden öffentliche Auslegungen sowie Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise führten teilweise zu Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen. Die wesentlichen Einwendungen der Behörden und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans und zu den fortgeschriebenen Entwurfsfassungen werden nachfolgend in tabellarischer Form dargestellt.

### 3.1 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG ZUM VORENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2035 UND FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG ZUM VORENTWURF DES UMWELTBERICHTS UND LANDSCHAFTSPLANS

#### Anhörung der Behörden

Einwendung	Berücksichtigung
Flächennutzungsplan (FNP) ist um <b>Umweltbericht</b> (UB) mit Alternativenprüfung zu ergänzen.	Ergänzung FNP um UB sowie Alternativenprüfung mit Siedlungsrandanalyse.
<b>Landschaftsplan</b> sollte parallel erstellt werden.	Aufstellung Landschaftsplan (LP).

Einwendung	Berücksichtigung
<p>LP: <b>Flurbilanz</b> ist integriert, allerdings Vorrangflächen, nicht Vorrangfluren wiedergegeben (damit nicht Wirtschaftsfunktionenkarte), Erläuterungen zu Systematik und Aussagekraft fehlen</p>	<p>Berücksichtigung, Anpassung der Unterlagen (Entwurf FNP und LP); Kartenwerk und Einzelsteckbriefe(UB): Darstellung/Auswertung Wirtschaftsfunktionenkarte, Erläuterung/Beschreibung Flächen Vorrangflur I und II im Planungsraum (im LP)</p>
<p>Zur Deckung des bei Umsetzung der geplanten Flächen nicht unerheblichen <b>Kompensationsbedarfs</b> sollte Kompensationsflächenpool aufgestellt werden.</p>	<p>Zum Entwurf des LP wird ein Maßnahmenkonzept mit Darstellung von Suchräumen ausgearbeitet, in denen Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden können.</p>
<p>E-/A-Maßnahmen zur Vermeidung Doppelbelastung Landwirte (Ackerflächen-Verlust durch Bau-/Infrastrukturflächen, zudem durch E-/A-Maßnahmen auf Ackerflächen) nur zurückhaltend auf Ackerflächen, Biotopneuentwicklungen primär auf Grenz-/Untergrenzfuren.</p>	<p>LP: Erhalt/Sicherung von Böden mit geringer landwirtschaftlicher Funktion bzw. hoher Leistungsfähigkeit als Standort für naturnahe Vegetation als Ziel aufgeführt (vorrangige Inanspruchnahme für Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege); Erhalt und Sicherung von Böden Vorrangflur Stufe I als Zielvorgabe (vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten)</p>
<p><b>Wohnbauflächenbedarf:</b> Aktualisierung erforderlich. Mehrbedarf über errechneten Bedarf hinaus durch steigende Einwohnerzahlen durch Beschäftigte in geplanten interkommunalen Gewerbegebieten: „Gewerbepark Lauter“ weniger Mehrbedarf, Gewerbegebiet „Auen“ kein zusätzlicher Wohnbedarf. Begründung ortsspezifische Besonderheiten für Stadt Lauterstein nachvollziehbar. Baulückenkataster überprüfen/aktualisieren, niedrige Aktivierungsquoten der privaten Baulücken begründen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bedarfsberechnungen werden aktualisiert. Berücksichtigung der Vorgaben zum Mehrbedarf (weniger Mehrbedarf IKG „Lautertal“ und kein Mehrbedarf durch IKG „Auen“). Baulückenkataster wird überarbeitet. Die Verfügbarkeit von privaten Baulücken wurde mittels Befragungen von Gemeinde-seite aus erhoben (Erläuterung zu Umfrageergebnissen in Begründung).</p>
<p>Abweichungen von der <b>Bruttowohndichte</b> wegen regionalen Besonderheiten noch darlegen.</p>	<p>Kurze Erläuterung in Begründung eingefügt.</p>
<p>Demografische Kennziffern: Prognose Statistisches Landesamt ist ggfs. für Gemeinden anzupassen.</p>	<p>Aktualisierung der Zahlen und dementsprechende Anpassung der Bedarfsberechnungen</p>
<p><b>Gewerbeflächenbedarf:</b> Fläche im Regionalen Gewerbeschwerpunkt (25 ha) entspricht regionaler Zielsetzung. Auf entsprechenden Bedarf ist in Begründung kurz einzugehen. Für die darüber hinausgehenden Flächen ist eine nachvollziehbare Erläuterung und Begründung darzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf Begründung (wird entsprechend ergänzt).</p>
<p><b>Flächenverbrauch</b> reduzieren. Bodenverbrauch (und Bodenversiegelung) insbesondere zu Lasten Landwirtschaft, Natur und Umwelt. Der Gesamtflächenverbrauch durch Planung beträgt fast 66 ha und es werden rund 64 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt. Alleine auf Gewerbepark Lautertal entfallen rund 28 ha ebenes Ackerland mit guter bis sehr guter Bodenqualität. Durch erhebliche Flächenverluste für Landwirtschaft ist bei einzelnen Betrieben Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Verweis auf Bedarfsflächenberechnungen, UB und LP. Inanspruchnahme (landwirtschaftlicher) Boden wichtiger, aber nicht einziger abzuwägender Belang. An Planung IKG Lautertal wird festgehalten (Gewerbeschwerpunkt, für überörtliche und großflächige Gewerbe vorgesehen, raumordnerisches Ziel). Sonderbaufläche „Reitanlage“ in Gingen wurde von 1,7 ha auf 0,56 ha verringert. Soweit möglich, Siedlungsentwicklung im Bestand, auch innerorts zur Aktivierung von Brachen bzw. Baulücken. Verschiedene Arrondierungen, durch welche vorhandene Erschließungsstrukturen besser ausgenutzt werden.</p>
<p>Wünsche der Kommunen stehen eindeutig im Vordergrund der Planung, keinerlei Variantenvergleich.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung UB folgt Alternativenprüfung mit Siedlungsrandanalyse aus landschaftspl. Sicht.</p>
<p><b>Alternativenprüfung:</b> Variantenvergleich aller geeigneten Gebiete für die Siedlungsentwicklung sollte erfolgen, aus dem die geeignetsten Gebiete hervorgehen (diese im weiteren FNP-Verfahren weiterverfolgen)</p>	<p>Zum Entwurf UB wird als Teil der Umweltprüfung eine Siedlungsrandanalyse durchgeführt, im Rahmen Alternativenprüfung wird aus Siedlungsrandanalyse ersichtlich, welche Flächen geeignet/nicht geeignet sind und weiterverfolgt/nicht weiterverfolgt werden.</p>
<p>Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten (Verdichtung, Arrondierung, Baulücken, Baulandreserven, Brachflächen).</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf Darstellung der Baulücken in der Anlage des FNP wird verwiesen.</p>

Einwendung	Berücksichtigung
Von den geplanten Entwicklungen geht die Gefahr der <b>Verlagerung der intensiven Landwirtschaft</b> in bisher extensiv genutzte naturschutzwichtige Flächen aus.	Durch Entwicklung des landschaftsplanerischen Zielkonzepts, Leitbilds und Handlungsprogramm / Maßnahmenkonzept soll dies vermieden werden.
Wegen <b>hoher ökologischer / naturschutzfachlicher Wertigkeit</b> Bedenken bezüglich der <b>Bauflächen</b> „Rindersteige“ (nördlicher Teil), „Birnbäumle“ und „Kirschbäume“ in Donzdorf, „An der Halde“ in Gingen und „Hätzenberg“ und „Weinhalde“ in Lauterstein.	Beibehaltung der Flächen. Wertigkeit und erforderlicher Ausgleichsbedarf im UB, Ausgleichsflächen/Eingriffskompensation (einzelne Ausgleichsmaßnahmen) im Rahmen Bebauungsplanverfahren.
Flächen „Kalkhofen II Teil 1“ und „Kalkhofen II Teil 2“ in Lauterstein: aus naturschutzfachlichen Gründen nur einzeilige Bebauung beiderseits entlang der bestehenden Erschließungsstraße	Kenntnisnahme.
„Kalkhofen II Teil 2“ (Lauterstein): Aufgrund Hanglage und Nähe zum oberhalb bestehenden FFH-Gebiet ist eine <b>FFH-Vorprüfung</b> erforderlich.	Anmerkungen zur Durchführung einer FFH-Vorprüfung werden in der Umweltprüfung der Baufläche ergänzt (Umweltbericht Anhang I)
Belange <b>Artenschutz</b> sollten bereits auf FNP-Ebene überschlägig betrachtet werden.	Artenschutzrechtliche Voreinschätzung im UB, im LP Angabe planungsrelevanter Artengruppen..
<b>Artenschutzrechtliches Konfliktpotential möglich</b> (mehrere geplante Bauflächen).	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Bebauungsplanverfahren. Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist im Umweltbericht bei den betroffenen Bauflächen aufgeführt und berücksichtigt.
<b>Zusammenwachsen der Ortslagen</b> im Bereich IKG Lautertal: erheblicher Eingriff in Landschaftsbild - auf intensive Durchgrünung/wirksame Eingrünung achten.	Zusammenwachsen Süßen/Donzdorf verhindert durch Regionalen Grünzug und Grünzäsur.
Ergebnisse der derzeit durchgeführten Offenland-Biotopkartierung mit Kartierung der Mageren Flachlandmähwiese ( <b>FFH-Wiesen</b> ) außerhalb von FFH-Gebieten liegen frühestens 2018 vor. Im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.	Sofern im Rahmen der Geländekartierung Wiesenflächen mit Ausprägung entsprechend FFH-Mähwiesen festgestellt wurden, werden diese als potenzielle FFH-Mähwiesen im UB berücksichtigt.
Fachplan „ <b>Landesweiter Biotopverbund</b> “ ist zu berücksichtigen. Flächen könnten als Suchräume für Kompensationsmaßnahmen (landschaftspflegerische Maßnahmen) herangezogen werden.	Kenntnisnahme. Im LP werden Suchräume für Kompensationsräume im Planungsraum dargestellt. Suchräume orientieren sich am landesweiten und regionalen Biotopverbund.
<b>Forstliche Belange</b> von mehreren Flächen im Bereich Lauterstein berührt. Eine Unterschreitung des <b>Waldabstands</b> nach LBO (30 m zwischen Wald und Gebäude) kann nicht empfohlen werden. Denkbar: Fichtenbestand im Bereich „W Kalkhofen II“ überplanen (dann Waldumwandlungsgenehmigung und flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich).	Hinweis auf einzuhaltenden Waldabstand im UB und in der Siedlungsrandanalyse. Berücksichtigung Abstand im weiteren Planungsverfahren bzw. nachgeordneten Bauleitplanverfahren, ggfs. werden dann auch mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert.
Eventuelle <b>Waldflächenbetroffenheit</b> ist bei <b>Siedlungsrandbewertung</b> nur bezüglich des Waldflächenverlustes dargestellt - betroffene Standortfaktoren Waldfunktionen, Waldbiotope, Wildtierkorridore, Waldschutzgebiet sollen bei den Schutzgütern ebenfalls mit aufgeführt werden.	Betroffenheit Waldflächen im UB ermittelt und dargestellt. Waldverlust, Waldabstand und Wald mit Waldfunktionen werden in Siedlungsrandanalyse berücksichtigt. Keine Siedlungserweiterung im Bereich von Waldflächen (damit Betroffenheit von Waldfunktionen, Waldbiotopen, Wildtierkorridoren, Waldschutzgebieten ausgeschlossen).
Fläche „Letten“ (Reichenbach u.R.) liegt im <b>Landchaftsschutzgebiet</b> , Einbeziehung der Fläche wird abgelehnt.	Fläche wurde aufgrund der Lage im LSG aus dem Verfahren genommen, FNP wird zum Entwurf angepasst. „Dielenäcker“ ersetzt „Brühl“ und „Letten“.
Fläche „Neue Teile“ in Süßen bereichsweise auf einer <b>Altlast</b> , erforderliche Maßnahmen diesbezüglich müssen im Bebauungsplanverfahren geklärt werden.	Altblagerung bekannt, UB wird ergänzt, Hinweis im FNP.

Einwendung	Berücksichtigung
<p>Belange der <b>Denkmalpflege</b> betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Donzdorf „Gewerbepark Lautertal“ und „Kleiner Ösch“: Ausgedehntes hallstatt-/latènezeitliches Gräberfeld und vorgeschichtliche Siedlung, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG - Anregung, auf Planung zu verzichten (Erhalt Kulturgut). Falls an Planung festgehalten wird: Weiterführung der Planungen im Bereich vorgeschichtlicher Siedlung denkbar unter der Voraussetzung, dass bauvorgeifende Untersuchungen bzw. Ausgrabungen vorgenommen werden, der Bereich der Grabbezirke/Hügel ist aus denkmalfachlicher Sicht jedoch auszunehmen und als Grünfläche zu erhalten.</li> <li>2. Süßen „Albstraße“: Kulturdenkmal „Viereckschanze der jüngeren Latènezeit“</li> <li>3. Süßen „Gewerbepark Auen“: Siedlung vorgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung (Lichtbildbefund), mit archäologischen Funden/Befunden ist zu rechnen</li> <li>4. Gingen „Am Brunnen“: Siedlung vorgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung (Lichtbildbefund, Grabenanlage), mit archäologischen Funden/Befunden ist zu rechnen</li> </ol> <p>Bei Beibehaltung an Planungen (2-4): Empfehlung, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen den Humusabtrag/Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen.</p>	<p><u>zu 1.:</u> Auf Ausweisung der Flächen soll nicht im Ganzen verzichtet werden, da enorme Bedeutung für künftige Entwicklung des GVV-Gebiets, des Landkreises GP und der Region Stuttgart. Denkmalschutzrechtliche Belange sollen in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren weitergehend geprüft werden. Im FNP Symbol zum wahrscheinlichen Vorliegen von Denkmalen und Hinweis auf Problematik in Begründung zum FNP. Da aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen ist, wird das städtische Gewerbegebiet „Kleiner Ösch“ dem IKG „Gewerbepark Lautertal“ zugeschlagen.</p> <p><u>zu 2.:</u> Sicherung/Erhalt der Viereckschanze ist Ziel der Stadt Süßen, Durchführung erforderlicher Maßnahmen im Vorfeld einer Bebauungsplanaufstellung.</p> <p><u>zu 3. und 4.:</u> Geforderte Schürfe bzw. Humus-/Oberbodenabtrag im Vorfeld der erforderlichen Bebauungspläne. Nach Rücksprache mit der Kreisarchäologie und dem Landesamt für Denkmalpflege kann eine Siedlung vorgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung nicht bestätigt werden, es handelt sich nur um Verdachtsflächen. Die Verdachtsfläche im Bereich „Brunnen“ liegt zudem nicht in der im FNP dargestellten Fläche.</p> <p>Die (möglichen) Archäologischen Denkmale sollen nicht beschädigt werden. Einarbeitung Hinweis in die Begründung des FNP</p>
<p>Bitte um Übernahme der Listen der <b>Kulturdenkmale</b> in den Anhang des UB sowie Hinweis auf eine Veröffentlichung zu Kulturdenkmalen und Kulturlandschaften in der Region Stuttgart von 2009.</p>	<p>Im LP werden die Kulturgüter (archäologische Denkmäler und Boden- und Kulturdenkmäler) im Planungsraum zeichnerisch dargestellt, zum Entwurf des FNP wird eine Liste der Kulturgüter im Bereich des GVV beigefügt.</p>
<p>Sonderbaufläche Reitanlage in Gingen liegt im Natura 2000 <b>Vogelschutzgebiet</b> „Mittlere Schwäbische Alb“. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p>	<p>Natura-2000-Vorprüfung wurde durchgeführt und die Sonderbaufläche wurde von ursprünglich 1,7 ha auf ca. 0,56 ha verringert, verbleibende Fläche liegt am äußersten Rand des Vogelschutzgebietes.</p>
<p>In Donzdorf, Gingen und Süßen liegen überplante Flächen innerhalb von <b>Biotopverbundflächen</b> mittlerer Standorte, in Lauterstein zusätzlich auch innerhalb von Biotopverbundflächen trockener Standorte sowie randlich innerhalb einer Achse des Generalwildwegeplanes. Bei Überplanung der Flächen sind die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinweise zur Lage der Bauflächen innerhalb der Gebietskulisse des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sind in der Umweltprüfung zu den einzelnen Bauflächen (UB) enthalten.</p>
<p>Planfläche zum Teil in Zone III <b>Wasserschutzgebiet</b></p>	<p>„Schulstraße“ (Gingen) innerhalb WSG, im Steckbrief (UB) berücksichtigt, entsprechende Regelungen zum Schutz im Rahmen Bebauungsplanverfahren.</p>
<p><b>Lärmproblematik</b> entlang B10 neu (Flächen Gemeinden süßen und Gingen) - in Lärmgutachten zu untersuchen</p>	<p>Lärmgutachten werden erstellt für „Albstraße“, „Frühlingstraße“ und „IKG Auen“ in Süßen sowie für alle Flächen in Gingen (Bebauungsplanverfahren)</p>
<p>Abgrenzungen <b>Bergbauberichtigungen</b> in FNP</p>	<p>Einarbeitung in zeichn. Teil, Hinweis in Begründung.</p>
<p><b>110-kV-Leitung</b> teilweise nicht korrekt dargestellt. Bebauung/Nutzung im Schutzstreifen der Leitungsanlagen evtl. nicht oder nur eingeschränkt im Einvernehmen mit Betreiber möglich.</p>	<p>Korrektur entsprechend der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Hinweis in Begründung FNP.</p>
<p>planfestgestellte <b>110-kV-Bahnstromleitungen</b> im Bereich Gingen verfügen über Schutzstreifenbereich von 39 m (19,5 m beiderseits der Trassenachse)</p>	<p>Leitungsdarstellung inkl. Schutzstreifen im zeichnerischen Teil des FNP, Hinweis in Begründung</p>



Einwendung	Berücksichtigung
Darstellung von 20-kV-Kabeln, 20-KV-Freileitungen und Umspannstationen im FNP	Einarbeitung der Trassen in den zeichnerischen Teil des FNP.
Anregung, im FNP <b>Zweckbestimmung</b> bestehender Sonderbauflächen anzugeben.	Angabe mittels Symbolen oder Planeinschrieb im zeichnerischen Teil des FNP.
Beeinflussungen <b>Richtfunkstrecken</b> durch neue Bauwerke unter 20 m Höhe nicht sehr wahrscheinlich. Bei Bauwerken über 20 m Höhe, bei Photovoltaikanlagen und Flächen/Bausachen im Sinne des Windenergieerlasses BW Beteiligung Richtfunkbetreiber empfohlen.	Regelung Bauhöhe erst im Rahmen der Bebauungspläne. Allgemeiner Hinweis zu Richtfunkstrecken in Begründung des FNP und Hinweis zu bestehenden Anlagen in Planunterlagen übernommen.
Richtfunkstrecken und (je nach Betreiber teilweise auch Mindestabstand 25 oder Pufferzone von 100 m) sollen berücksichtigt werden	Richtfunkstrecken wurden (ggfs. inkl. Schutzstreifen/Pufferzone) in FNP übernommen, Hinweis zu Richtfunkstrecken in Begründung FNP.
vorhandene Telekommunikationslinien: Bestand und Betrieb muss gewährleistet bleiben	Hinweis in Begründung FNP. (keine Darstellung erdverlegte Telekommunikationsleitungen in FNP aufgrund drohender Unleserlichkeit)
Erschließung neu geplanter Baugebietsflächen entlang klassifizierter Straßen hat, soweit möglich, über gemeindliche <b>Erschließungsstraßen</b> zu erfolgen. Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG bzw. § 9 FStrG sind einzuhalten. Vorhabensträger hat für eventuellen Lärmschutz zu sorgen.	Berücksichtigung im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen), zur Verdeutlichung Hinweis in Begründung FNP. Berücksichtigung Anbauabstände in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.
<p><b>Ergänzungen/Korrekturen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasserleitungen und Kanäle sind nicht vollständig dargestellt.</li> <li>2. Aussiedlerhöfe Rieger (Flst. 130 REI) und Mauz (Brunnenstraße 64 in Gingen) fehlen</li> <li>3. Waldflächen nicht vollständig/korrekt dargestellt.</li> <li>4. Steckbriefe „Letten“, „Brühl“ und „Jauch“ fehlen.</li> <li>5. Hinweis in Erläuterungsbericht FNP, dass im Bereich des FNPs Verdachtsmomente auf Altlasten bestehen.</li> <li>6. Darstellung verdoltes Gewässer „Marrengraben“ in Süßen (tangiert Erweiterung „Sportanlagen“)</li> <li>7. Ausgleichsflächen für die Nordumfahrung auf Gemarkung Donzdorf sollten dargestellt werden.</li> <li>8. Künftig notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Plangebiete sollen dargestellt werden.</li> <li>9. Im LP soll neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auch Sicherstellung Erhalt landwirtschaftlicher Vorrangfluren erwähnt werden</li> </ol>	<p><u>zu 1 und 2.:</u> Übernahme/Einarbeitung der genannten Leitungen und Aussiedlerhöfe in FNP.</p> <p><u>zu 3.:</u> Darstellungen im zeichnerischen Teil FNP wurden angepasst. Die vom Forst BW im August 2017 zur Verfügung gestellten Waldflächen für das GVV-Gebiet wurden in den FNP eingearbeitet. Die Darstellung der Waldflächen entspricht somit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten des Landes.</p> <p><u>zu 4.:</u> „Brühl“ und „Letten“ ersetzt durch „Dielenäcker“, „Jauch“ zwischenzeitlich bebaut, keine Umweltprüfung</p> <p><u>zu 5.:</u> Hinweis in Begründung FNP eingearbeitet</p> <p><u>zu 6.:</u> verdolte Gewässerstrecke wird dargestellt</p> <p><u>zu 7. und 8.:</u> Keine Darstellung einzelner Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen im FNP (wegen Lesbarkeit), Maßnahmenkonzept im LP: Darstellung von Suchräumen, innerhalb derer Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können.</p> <p><u>zu 9.:</u> Hinweis zu Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im LP ergänzt.</p>
Bewertung des Bodens in Steckbriefen: Abschlag aufgrund Nutzung der Fläche als Acker wird aus Sicht Bodenschutz nicht akzeptiert.	Bewertung orientiert sich an Wertstufe für Gesamtbewertung der Bodenfunktion gemäß „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010)
Angaben zur <b>Einzelhandelsituation</b> und zur Einzelhandelsentwicklung in den Kommunen des GVV fehlen. Laut Einzelhandelserlass für Baden-Württemberg Voraussetzung für FNP-Genehmigung.	Einzelhandelskonzept für den GVV Mittlere Fils - Lautertal wird fortgeschrieben.
<b>Gewässerrandstreifen</b> nach 29 WG i. V. m. § 38 WHG (Außenbereich 10 m, Innenbereich 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante) sind einzuhalten. Soll in Plänen dargestellt/vermerkt werden.	In Darstellungen FNP meist Flurstücke der Gewässer blau eingefärbt, nicht der tatsächliche Gewässerrand bzw. die Böschungsoberkante (von der die Abstände einzuhalten sind). Anstelle der zeichnerischen Darstellung entsprechender Hinweis in Begründung.

Einwendung	Berücksichtigung
<p><b>Hochwasserschutz:</b> Nach § 78 Abs. 1 WG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.</p> <p>In hochwassergefährdeten Gebieten soll keine Siedlungsentwicklung mehr stattfinden.</p> <p>Betroffene Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Donzdorf-Reichenbach u. R. „Brühl“ (HQ100)</li> <li>- Donzdorf-Winzigen „Holdergasse“ (wegen verdoltem Gewässer ist auf B-Plan-Ebene hydraulischer Nachweis zu erbringen, dass für geplante Bebauung keine Hochwassergefahr besteht)</li> <li>- Gingen „Beim Brunnen“ (Überschwemmungsgebiet)</li> <li>- Süßen „Jahnstraße“ (Überschwemmungsgebiet)</li> <li>- Süßen/Gingen IKG „Auen“ (HQ100)</li> </ul>	<p>Darstellung HQ100-Flächen im zeichnerischen Teil des FNP.</p> <p>Zu den einzelnen betroffenen Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Brühl“: Aufgrund Überschwemmungsgebiet Verzicht auf Darstellung des geplanten Baugebiets</li> <li>- „Holdergasse“: Hinweis in Begründung FNP um zu erbringenden hydraulischen Nachweis ergänzt</li> <li>- „Beim Brunnen“: Konkrete Umsetzung des Baugebiets erst nach Ausbau des Marrbachs (Veränderung der Hochwassersituation, Plangebiet dann außerhalb HQ100-Bereich)</li> <li>- „Jahnstraße“: Umsetzung Bebauung erfolgt erst nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen.</li> <li>- IKG „Auen“: Änderungen der Hochwassersituation durch Bau der B466 (Gutachten liegt vor)</li> </ul>
<p>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sollte beschrieben werden. In § 55 WHG Grundsätze Abwasserbeseitigung geregelt.</p>	<p>Für jede der Mitgliedsgemeinden gibt es einen Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP). Hinweis auf Wichtigkeit und Grundsätze nachhaltiger Entwässerungskonzepte in Begründung FNP.</p>
<p>Regionale <b>Grünzüge</b> (Regionalplan) dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Betroffene Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Teilbereich: „Letten“ (Reichenbach u. R.)</li> <li>- „Hätzenberg“ (Lauterstein-Nenningen): regionale Grünzug ist mit Planung abschließend ausgeformt, die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</li> <li>- Sondergebiet „Reitanlage“ (Gingen): Bedenken, solange Planung hinsichtlich Bebauungsgrad und Privilegierung noch nicht konkretisiert</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Letten“ wurde wegen Lage in LSG aus Planung genommen</li> <li>- „Hätzenberg“: Berücksichtigung Belange Vorbehaltsgebiets im Zuge nachgeordneter Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</li> <li>- Reitanlage: Flächenumfang wurde erheblich reduziert (von 1,7 ha auf ca. 0,56 ha). Synergieeffekte mit bestehender Reitanlage zu erwarten. Detaillierte Regelungen hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geregelt.</li> </ul>
<p>In <b>Grünzäsuren</b> sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit gliedernder oder ökologischer Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind. Hochbauliche Anlagen sind nicht zulässig.</p> <p>Betroffenes Grünfläche „Erweiterung Sportanlagen“ (Süßen): Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Im UB wird auf die mit Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange hingewiesen, Berücksichtigung erfolgt auf nachgeordneter Bebauungsplanebene. Anforderungen bezüglich hochbaulicher Anlagen wird ebenfalls im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren nachgekommen.</p>
<p><b>Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</b> (Regionalplan Stuttgart), betroffene Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Beim Birnbäumle“ (Donzdorf): Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</li> <li>- „Obere Wiese“ (Lauterstein-Nenningen): Die mit dem Vorbehaltsgebiet (randlich) verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</li> <li>- „Hätzenberg“ (Lauterstein-Nenningen)</li> <li>- Sondergebiet „Reitanlage“ (Gingen): Bedenken, solange Planung hinsichtlich Bebauungsgrad und Privilegierung noch nicht konkretisiert</li> <li>- Grünfläche „Erweiterung Sportanlagen“ (Süßen): keine Bedenken, wenn keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Beim Birnbäumle“: naturschutzfachliche Wertigkeit im UB dargestellt, erforderlicher Ausgleich berücksichtigt und aufgeführt. Natur- und artenschutzrechtliche Belange werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</li> <li>- „Obere Wiese“ und „Hätzenberg“: Berücksichtigung Belange Vorbehaltsgebiets im Zuge weiterer Planungen.</li> <li>- Reitanlage: Flächenumfang wurde erheblich reduziert (von 1,7 ha auf ca. 0,56 ha). Synergieeffekte mit bestehender Reitanlage zu erwarten. Detaillierte Regelungen hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geregelt.</li> <li>- Grünfläche „Erweiterung Sportanlagen“: Regelungen zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen und Bebauungsgrad erst im Bebauungsplanverfahren.</li> </ul>

Einwendung	Berücksichtigung
<b>Kalt- und Frischluftschneise:</b> Fläche „Hornwiesen“ (Süßen) sollte intensiv begrünt und Gebäude so geplant/gestaltet werden, dass keine Barriere für Frischluftabfluss entsteht.	„Hornwiesen“: intensive Begrünung ist vorgesehen, durch entsprechende Maßnahmen Erhaltung Funktionalität der Kalt- und Frischluftschneise.
Hinweise <b>Flurbereinigung</b> , da geplante Gebiete von Flurneuordnung betroffen.	Katasterdaten wurden aktualisiert, im Zuge konkreterer Planungen wird Flurbereinigungsbehörde beteiligt.
Berücksichtigt werden sollen: Wiesenflächen, Schutz alter Baumbestände, <b>Streuobstbestände</b> , Erhalt von Ufern und deren Böschungen, Gewässerschutz, Vermeidung großflächiger Flächenversiegelungen, ökologische Vielfalt, Sicherung menschenwürdige Umwelt (u. a. Erholungs- und Freiraumgebiete)	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im UB und LP.
<b>Eisenbahnflächen</b> des Bundes/Deutsche Bahn AG sind der kommunalen Planungshoheit entzogen und dürfen nicht überplant werden (Fachplanungsprivileg). Im FNP ist Fläche als Bahnfläche zu kennzeichnen.	Hinweis in Begründung FNP, Bahnlinie Süßen-Donzdorf-Weißenstein wurde entwidmet
Lokale geologische <b>Untergrundverhältnisse</b> vgl. bestehendem Geologischen Kartenwerk, Hinweis auf Gefahrenhinweiskarte	Geologische Untergrundverhältnisse im LP-Vorentwurf beschrieben, ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte zum Entwurf LP ergänzt.
Belange des <b>öffentlichen Personennahverkehrs</b> berücksichtigen, insbes. Einrichtung Bushaltestellen an relevanten Stellen vorsehen, Haltestellen behindertengerecht, Buskaps anstatt Busbuchten, Straßenbreite mind. 6,50 m	Bedeutung bekannt, aber aus Gründen der Lesbarkeit des FNP keine Aufnahme von Bushaltestellen etc. in den Plan. Prüfung erst im Rahmen der Bebauungsplanverfahren/Ausführungsplanung.

#### Anhörung der Öffentlichkeit

Einwendung	Berücksichtigung
DONZDORF: Flurstück 444 auf Gemarkung Donzdorf soll als Wohngebiet ausgewiesen werden (und nicht als Fläche für Landwirtschaft).	Keine Aufnahme Flurstück als Wohnbaufläche (u.a. da regionaler Grünzug, angrenzende Kreisstraße, steile Hanglage, Bebauungsgrenze aus landschaftspl. Sicht)
DONZDORF: Flurstück 1841/2 (800 m <sup>2</sup> ) auf Gemarkung Donzdorf soll in FNP aufgenommen werden, damit es nicht mehr im Außenbereich liegt und mit Doppelhaus bebaut werden kann	Keine Aufnahme des Grundstücks als Wohnbaufläche (Grundstück schließt an keiner Grenze an den Innenbereich an, liegt im „regionaler Grünzug“, es wäre keine harmonische Arrondierung möglich u.a.)
DONZDORF: Flurstücke 567 und 568 auf Gemarkung Donzdorf sollen als Baufläche in FNP aufgenommen werden (anstatt „Erweiterung Herrengestell“)	Keine Berücksichtigung, Beibehaltung als landwirtschaftliche Fläche (errechneter Bedarf an Wohnbaufläche darf nicht überschritten werden, Flurstücke sind Teil eines Streuobstgürtels - durch Vergrößerung der geplanten Baufläche „Rindersteig“ Vergrößerung des erheblichen Eingriffs in Biotop- und Habitatstrukturen und stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, u.a. Gründe). Flurstücke können aber evtl. im Rahmen einer FNP-Fortschreibung berücksichtigt werden.
DONZDORF: Erschließung der neuen Wohnbaufläche „Rindersteige“ soll mittels eines Kreisverkehrs in der Hauptstraße direkt in die Ortsumfahrung erfolgen, keine Erschließung über die Hafnerstraße. Bei Ausbau Hafnerstraße würde Graben (Lebensraum zahlreicher geschützter Tierarten und Regenwasserauffangbecken) zwischen Straße und Radweg entfallen.	Derzeit erscheint die Anbindung an technische Infrastruktureinrichtungen im Bereich Hauptstraße geeignet. Der Graben ist als Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen. Vorschläge zu Erhalt/Entwicklung des Grabens und zur Erschließung können im Zuge Bebauungsplanverfahren/Ausführungsplanung behandelt werden.
DONZDORF: Durch Ausweisung des Mischgebiets „Beim Birnbäumle“ sind Belästigungen der Anwohner der Hafnerstraße und der Mörikestraße zu befürchten (Lkw-Lieferverkehr, Gaststättenbesucher usw.).	Benachbarte Nutzungen sind zu berücksichtigen. Geplante Mischgebietsfläche als Puffer zwischen bestehender Gewerbefläche Klosterweg und neu geplanter Wohnfläche Rindersteig. MI-Flächen dienen der Mischung von Nutzungsarten, die das Wohnen nicht unzumutbar negativ beeinträchtigen.

Einwendung	Berücksichtigung
DONZDORF: Flurstück 390 auf Gemarkung Donzdorf ist - entgegen Darstellungen im derzeit gültigen FNP 1984 - nicht mehr als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen („Herabstufung“, „Teilenteignung“), Begründung hierfür fehlt	Interesse der Gemeinde, die Fläche entsprechend bisheriger tatsächlicher Nutzung als landwirtschaftliche Fläche darzustellen, überwiegt privates Interesse an Beibehaltung geplante Wohnbaufläche. Beibehaltung der bisher geplanten Darstellung.
DONZDORF: Die im „Herrngestell“ geplante Erweiterung der Wohnbaufläche wirkt deplatziert und willkürlich gewählt und folgt damit keiner städtebaulichen Konzeption, misslungener Grenzverlauf. Zudem ist die Fläche im aktuell gültigen FNP 1984 als Ausgleichsfläche dargestellt.	Nach Prüfung der Einwendungen sowie der Auswertung der Erhebungen des Büros faktorgruen wird von einer weiteren Bebauung des Bereichs Herrngestell komplett abgesehen (hochwertige Biotoptypen, Frischluftschneise, topographische Lage, Abstände zur Kreisstraße u.a.). Die bestehende Ausgleichsfläche bleibt erhalten.
DONZDORF-REICHENBACH: Geplantes Wohnbaugebiet „Letten“ liegt vollständig im LSG, zudem steile Hanglage und Rutschungsgefährdung u.a.	Von Entwicklung der Fläche wird im weiteren Verfahren wegen der Lage im LSG abgesehen. (Gebiet „Die-lenäcker“ ersetzt „Letten“ und „Brühl II“)
SÜßEN: Geplante Wohnbaufläche „Frühlingstraße“ soll vergrößert werden („innerörtliche Baulücke“, zusätzlicher Flächenbedarf für Süßen mit vorgesehenen geplanten Wohnbauflächen nicht gedeckt, räumliche Nähe zu vorhandener Infrastruktur)	Abgrenzung Frühlingstraße soll beibehalten werden, Restfläche soll Landwirtschaft erhalten bleiben (keine Baulücke da nicht erschlossen, vorhandene Baulücken sind vom Bedarf zu subtrahieren, Arrondierung)

### 3.2 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS (FNP 2035 MIT UB UND LP)

Soweit in den im Rahmen der öffentlichen Auslage der Entwurfsfassung eingegangenen Stellungnahmen auf ältere Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zu den Vorentwürfen verwiesen wurde bzw. die ursprünglichen Stellungnahmen wiederholt wurden, werden, um Wiederholungen zu vermeiden, die wesentlichen Einwendungen in den ursprünglichen Stellungnahmen in der nachfolgenden Tabelle nicht erneut mit aufgeführt. Insoweit wird auf die Tabellen oben unter 1. verwiesen.

#### Anhörung der Behörden

Einwendung	Berücksichtigung
Wohnbauflächenbedarf und Gewerbeflächenbedarf ausreichend dargestellt/begründet.	Kenntnisnahme.
Neu entstehende Gewerbegebiete sollten an ÖPNV angeschlossen werden. Bei neuen Gebieten sollte die innerörtliche/verbandsinterne Radverkehrsinfrastruktur nach Standard der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ ERA angepasst werden.	Darstellung bestehender und künftiger Haltestellen sowie Berücksichtigung Ausführungen zur Radverkehrsinfrastruktur vom zuständigen Planungsträger im Zuge der Bebauungspläne bzw. Ausführungspläne.
Es wird empfohlen, die Ergebnisse und vor allem die Handlungsempfehlungen des Gutachtens zum Einzelhandel in den Flächennutzungsplan aufzunehmen bzw. das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen.	Das Konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden. In der Begründung zum FNP wird auf das Konzept verwiesen, es ist dem Flächennutzungsplan beigelegt und somit Teil der Planunterlagen.
Anregung, Gebiete für die Sicherung von Rohstoffen und die Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans im FNP darzustellen.	Berücksichtigung (Übernahme der betroffenen Gebiete).
Das bisherige Bahngrundstück Flst. 3162 auf Gemarkung Süßen ist nicht freigestellt. Flächen einer Eisenbahn des Bundes dürfen nicht überplant werden (Fachplanungsprivileg, der kommunalen Planungshoheit entzogen).	Grundstück ist Bahneigentum, bisher nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Daher wird Fläche nun im laufenden Flächennutzungsplanverfahren als Bahnfläche gekennzeichnet (Verzicht auf Ausweisung der Fläche als Wohnfläche).

Einwendung	Berücksichtigung
Bitte um zeichnerische Aufnahme der im Planbereich liegenden Mittelspannungsleitungen in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan.	Übertragung der Mittelspannungsleitungen in den Flächennutzungsplan. Zeichnerische Übernahme in Landschaftsplan erfolgt dahingegen nicht, da in diesem Ver- und Entsorgungsleitungen nicht gesondert dargestellt bzw. beschrieben werden.
Es wird angeregt, in der Alternativenprüfung als zusätzliches Bewertungsmerkmal das Konfliktpotenzial Bodenschutz aufzunehmen	Bodenmerkmale werden in der Alternativenprüfung bereits durch den Punkt „Konfliktpotenzial Natur- und Umweltschutz“ berücksichtigt. In den Steckbriefen zu den geplanten Bauflächen wurde das Schutzgut Boden mitbetrachtet.
Trassenfreihaltung für ein ggfs. erforderliches drittes Gleis zwischen Plochingen und Geislingen laut Regionalplan des Verbands Region Stuttgart ist erforderlich, obwohl noch keine Planungen zur Einrichtung eines dritten Gleises bekannt sind.	Trassenfreihaltung entsprechend dem Regionalplan war bereits im zeichnerischen Teil des FNP-Entwurfs enthalten. Der Hinweis in der Begründung des Flächennutzungsplans wird entsprechend ergänzt.
Beachtung der im Bereich des GVV liegenden Richtfunktrassen. Mindestabstand von ca. 25 m rechts und links der Trasse muss von jeglicher Bebauung frei bleiben.	Die genannten Richtfunktrassen waren im Entwurf des FNP bereits enthalten. Der süd-östliche Teil der geplanten Wohnbaufläche „Albstraße“ in Süßen befindet sich innerhalb von Richtfunkstrecken einschl. Schutzstreifen. Künftige Bebauungen mit einer Höhe von über 20 m und damit Beeinträchtigungen der Strecken sind nicht zu erwarten. In der Begründung wird zur Fläche „Albstraße“ dennoch ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
In der Begründung findet sich keine zusammenhängende Beschreibung der wesentlichen Infrastruktur (Strom, Gas, Wasser usw.)	Im Sinne einer schlanken und übersichtlichen Planung wird von einer detaillierten Darstellung bzw. textlichen Erläuterung dieser abgesehen. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Inhalts werden durch den vorliegenden Flächennutzungsplan erfüllt.
Darstellung der Waldflächen - soweit mit einer anderen Art der Nutzung dargestellt, wäre formal ein Waldumwandlungsverfahren zu prüfen.	Die ForstBW-Waldflächen wurden im Rahmen der Erstellung von Landschaftsplan und Umweltbericht zum FNP mit weiteren Daten und Luftbildern abgeglichen und modifiziert. Diese Darstellung der Waldflächen wurde nun auch in den erneuten Entwurf des Flächennutzungsplans übernommen. Da bestehende Waldflächen in vollem Umfang übernommen wurden, ist keine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich.
Bei verschiedenen Bauflächen auf dem Gebiet der Stadt Lauterstein wird der Waldabstand nicht eingehalten. Es wird angeregt, den nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich aus den geplanten Baugebieten auszusparen.	Die Waldabstandsproblematik ist in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Lauterstein zu klären.
Nicht alle im Landschaftsplan formulierten Ziele und Maßnahmen können mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird angeregt, weitere Realisierungsmöglichkeiten im Text zu erwähnen (zum Beispiel im Bereich Landschaft/Erholung das Kofinanzierungsprogramm des Verbands Region Stuttgart u. a.)	Berücksichtigung. Die Darstellung vorhandener Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen wird im Landschaftsplan ergänzt.
Ergebnisse der Offenland-Biotopkartierung mit Kartierung der Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Wiesen) außerhalb von FFH-Gebieten liegen mittlerweile vor. Soweit möglich, sollten die Abgrenzungen in die Planung übernommen werden.	Dem Anliegen wird entsprochen. Darstellung in den Unterlagen und Berücksichtigung (Landschaftsplan-Karten, Siedlungsrandbewertung zeichnerischer Teil Flächennutzungsplan, Steckbriefe)
Die Altablagerung „Großer Wasen“ am nördlichen Ufer der Donzdorfer Lauter besitzt erhebliches Potential zur Aufwertung von Natur und Landschaft. Dies sollte im Landschaftsplan vermerkt werden.	Maßnahme „Rekultivierung von Altlastablagerungen am Gewässerufer“ wird in den Maßnahmenkatalog aufgenommen und kartografisch dargestellt.

Einwendung	Berücksichtigung
Kaltluftproduktionsflächen von Planungen in Donzdorf betroffen („Holdergasse“ W und M, „Bei den Kirschbäumen“ W). Auf den Erhalt von ausreichenden Frischluftschneisen gemäß Umweltbericht ist im Zuge der Bebauungsverfahren zu achten.	Der zuständige Planungsträger soll im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanungen auf den Erhalt ausreichender Frischluftschneisen gemäß Umweltbericht achten.
In die Gewerbeflächenbilanz sollte das Flst. 3081 in Süßen nördlich der Kuntzestraße als Reservefläche eingestellt werden.	Die angeregte Reservefläche wird nicht in die Bilanz eingestellt, da aufgrund des vorhandenen Störfallbetriebs und der dort vorhandenen Altlasten eine Bebaubarkeit freier Flächen nicht abgeschätzt werden kann.
Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ist von der Möglichkeit, nach § 35 Abs. 3 BauGB Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan festzulegen, Gebrauch zu machen, um eine künftige Erweiterung des Windparks Tegelberg zu verhindern.	Verzicht auf Konzentrationszonenplanung in Bezug auf Windenergienutzung. Konzentrationszonen-Planung würde Gestaltungs- und Planungsmöglichkeit voraussetzen. Im Plangebiet sind jedoch in großem Umfang Grünzüge vorhanden, in welchen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (erforderlich wäre ggfs. Zielabweichungsverfahren bei der höheren Raumordnungsbehörde). Der Planung müsste zudem ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen - zweifelhaft, ob nachrichtliches Ausweisen der Bestandsorte ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept darstellen würde.
Erforderliche Ergänzungen im Landschaftsplan: Grünzäsuren in Karte 4.1, geschützte Biotope/schutzwürdige Lebensräume in Karte 1.1	Dem Anliegen wird entsprochen, die Karten werden entsprechend ergänzt.
Verweis auf Wege- und Gewässerplan, welcher noch umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen am Reichenbach enthält.	Ausgleichsflächen des Wege- und Gewässerplans auf Gemarkung Donzdorf werden im FNP nicht mit neuen Bauflächen überplant, Suchräume für Kompensationsflächen im Landschaftsplan betreffen ebenfalls keine Flächen, die durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen Wege- und Gewässerplan belegt sind.
Geplante Wohnbauflächen und gemischte Baufläche am südwestlichen Ortsrand von Gingen: Wegen der dort vorbeiführenden B10 ist es erforderlich, dass die Verkehrslärmimmissionen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsverfahren sachverständig beurteilt werden.	Auf Lärmproblematik wird in den Steckbriefen der betroffenen geplanten Flächen hingewiesen. Entsprechende Lärmgutachten mit Handlungsempfehlungen etc. werden im Rahmen der zugehörigen Bebauungsverfahren erarbeitet.
Gewerbefläche IKG „Auen“ (Süßen/Gingen) liegt im Bereich einer Überschwemmungsfläche (HQ100), bei weiterer Planung zu berücksichtigen. Auf östlich angrenzende Grünzäsur wird hingewiesen.	Flächen sind laut Berechnung von Hydrotec aus dem Jahr 2014 durch den Neubau der B466 HQ100-frei. Die Grünzäsur wird nicht beeinträchtigt, durch B466 neu vom IKG „Auen“ getrennt.
Sondergebiet „Reitanlage“ (Gingen): Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftspflege. Solange die Planungen hinsichtlich des geplanten Bauungsgrades und der Privilegierung noch nicht konkretisiert sind, bestehen gegen die Planung Bedenken. Lage im Regionalen Grünzug: Flächenausweisung widerspricht Zielen der Raumordnung.	Ein Bauantrag für die Errichtung des Reitplatzes liegt zwischenzeitlich vor, damit Konkretisierung des Vorhabens. Der Bauungsgrad ist wg. Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien gering, Beeinträchtigung damit sehr klein. Im Bereich des Reitplatzes werden sich Habitatstrukturen bilden (z.B. Ansiedlung Zauneidechse). Grünzug wird nur am Rande tangiert.
Wohngebiet „Rindersteige“ (Donzdorf): erhebliche Bedenken aus Sicht Naturschutz/Landschaftspflege (FFH-Wiesen betroffen, Eingriff in Reliktbestände eines ehemaligen Streuobstgürtels in Ortsrandlage, strukturreicher Streuobstbestand mit alten Streuobstbestand als Kernfläche des landesweiten Biotopverbands mittlerer Standorte ausgewiesen, mit Artenschutzrechtlichen Konflikten ist zu rechnen.)	An Ausweisung der Fläche soll festgehalten werden: eines der letzten großflächigen Neubaugebiete ohne Eingriff in regionale Grünzüge, städtebauliche Abrundung des Stadtrands. Wertigkeit der Fläche ist sowohl in der Siedlungsrandanalyse als auch in der Alternativenprüfung entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen Bebauungsverfahren Ermittlung und Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen und Berücksichtigung Artenschutz durch zuständigen Planungsträger. Insgesamt von überwindbaren Konflikten mit hohem Kompensationsbedarf auszugehen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Einwendung	Berücksichtigung
Mischgebiet „Beim Birnbäumle“ (Donzdorf): Erhebliche Eingriffe in Streuobstgürtel, strukturreicher Streuobstbestand mit alten Streuobstbestand als Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen, artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten	Natur- und Artenschutzrechtliche Belange im Detail, deren Lösung und Ausgleich werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vom zuständigen Planungsträger zu prüfen sein.
„Dielenäcker“ (Donzdorf-Reichenbach u. R.): FFH-Wiesen im östlichen Teil des Gebiets. Soweit betroffene Flächen überplant werden, ist ein funktions- und flächengleicher Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erforderlich.	In Umweltprüfung berücksichtigt. Anpassung des Steckbriefs zur geplanten Siedlungsentwicklungsfläche „Dielenäcker“ mit Hinweis, dass Eingriff in FFH-Wiese auf Bebauungsplan-Ebene funktionsbezogen und flächengleich zu kompensieren ist.
„Barbaragarten“ (Gingen): im östl. Bereich der Planfläche befinden sich strukturreiche Gehölzbestände, die im weiteren Planungsverfahren erhalten bleiben sollen.	Ein Erhalt kann erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren geprüft werden.
„Neue Teile“ (Süßen): Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen sollte sichergestellt werden. Empfehlung im Rahmen Umweltprüfung erscheint unzureichend.	Erhaltungs-/Ausgleichsbedarf ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln (dort Aussagen zum Erhalt der randl. Gehölzstruktur).
„Brucknerstraße“ Süßen: Überschwemmungsgebiet HQ100, Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz (nördlich) - Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten.	Laut einer Berechnung von Hydrotec aus dem Jahr 2014 ist die Fläche durch den Neubau der B466 HQ100-frei.
„Jahnstraße“ (Süßen): Überschwemmungsgebiet HQ100, Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten.	Lage des Plangebiets in HQ100-Fläche ist im Steckbrief entsprechend berücksichtigt. Aufträge für Hochwasserschutzmaßnahmen bereits erteilt, laut Berechnung Hydrotec aus dem Jahr 2017 nach Abschluss der Maßnahmen an der Jahnstraße keine Überflutungsflächen mehr vorhanden.
„Beim Brunnen“ (Gingen): Überschwemmungsgebiet HQ100, Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten.	Realisierung der Baufläche erst nach Abschluss Hochwasserschutzmaßnahmen. Aktuelle Lage im Überschwemmungsgebiet ist im Steckbrief zur Baufläche und in der Alternativenprüfung berücksichtigt.
„Interkommunales Gewerbegebiet Auen“: Überschwemmungsgebiet HQ100, Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten.	Laut einer Berechnung von Hydrotec aus dem Jahr 2014 ist die Fläche durch den Neubau der B466 HQ100-frei. Die Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist berücksichtigt. Aktuelle Lage im Überschwemmungsgebiet ist im Steckbrief berücksichtigt.

### Anhörung der Öffentlichkeit

Einwendung	Berücksichtigung
Die geplante Wohnbaufläche „Rindersteige“ in Donzdorf soll entfallen. Gründe: Umwelt- und Naturschutzgründe (Lebensraum von vielen Tieren und Pflanzen, Naherholungsgebiet, Streuobstwiesen), weiteres Wohngebiet nicht erforderlich (Einwohnerzahl rückläufig, ausreichend Baulücken in Kernstadt), inakzeptable Verkehrsanbindung (Hafner-/Eisbrunnenstraße sowie Haldenweg zu eng, zu wenig Parkmöglichkeiten)	An der Fläche wird festgehalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bebauungsplanverfahren zu ermitteln, zu minimieren und auszugleichen. Bedarf an Bauland wird in der Begründung dargestellt, Baulücken werden entsprechend berücksichtigt. Geplante Baufläche ist hinsichtlich ihrer Lage erschließbar, Verkehrsanbindung/innere Erschließung der Baufläche im Bebauungsplanverfahren und der dortigen Abwägung
„Herrengestell“ und Flst. 390 (Donzdorf): Es ist als Widerspruch anzusehen, wenn die Stadt Donzdorf einerseits von einer dramatisch angespannten Wohnsituation spricht, welche naturgemäß nur durch ein vergrößertes Angebot an bebaubaren Flächen gemildert werden kann, und andererseits Bauerwartungsland zu einer landwirtschaftlichen Fläche zurückstuft. Das Vorgehen der Stadt Donzdorf erweckt den Eindruck, dass es ihr nicht um die Interessen ihrer Bürger geht.	Flächen, die als gepl. Wohnbauflächen dargestellt werden dürfen, sind begrenzt (bei Bedarfsberechnung Ziele der Raumordnung, Plausibilitätshinweise des Ministeriums und bestehende Baulücken zu berücksichtigen). Verständlicherweise können bei Aufstellung eines FNP nicht Interessen aller Bürger berücksichtigt werden. Wohnbauflächen werden aber im Bürger-schaft-Interesse im erforderlichen und zulässigen Ausmaß in den FNP aufgenommen. Andere Flächen haben in der Alternativenprüfung besser abgeschnitten.

### 3.3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER GEÄNDERTEN ENTWURFSFASSUNG (FNP 2035 MIT UB UND LP)

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Soweit in den im Rahmen der öffentlichen Auslage der geänderten Entwurfsfassung eingegangenen Stellungnahmen auf ältere Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zu den Vorentwürfen und/oder im Rahmen der öffentlichen Auslage des Entwurfs verwiesen wurde, bzw. die ursprünglichen Stellungnahmen wiederholt wurden, werden, um Wiederholungen zu vermeiden, die wesentlichen Einwendungen in den ursprünglichen Stellungnahmen in der nachfolgenden Tabelle nicht erneut mit aufgeführt. Insoweit wird auf die Tabellen oben unter 1. und 2. verwiesen.

#### Anhörung der Behörden

Einwendung	Berücksichtigung
Es wird angeregt, auch außerhalb des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans, ein Kompensationskonzept Boden zu erarbeiten.	Ermittlung Eingriffstatbestand und Festlegung Kompensation in nachgelagerten Bebauungsplan-/ Baugenehmigungsverfahren. Daher keine Flächen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im FNP dargestellt oder Kompensationskonzept Boden erstellt. LP enthält jedoch vorgeschlagene Suchräume für Kompensationsmaßnahmen.
Innerhalb von geplanten Bebauungsplänen bestehende FFH-Wiesen sind flächengleich außerhalb der Bebauungspläne zu entwickeln/auszugleichen. FFH-Wiesen der Kategorie A (sehr guter Erhaltungszustand) können aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht ersetzt werden.	Im Rahmen Umweltprüfung wird auf Berücksichtigung der gleichartigen Kompensation bei Verlust einer FFH-Mähwiese hingewiesen. FFH-Mähwiese auf Fläche „Hätzenberg“: Kategorie A, bauliche Entwicklung der Fläche weiterhin möglich, da nur untergeordnet betroffen, Änderung FNP nicht erforderlich.
Abstand zwischen vorh. Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten.	Kenntnisnahe.
Beachtung von Richtfunkstrecken inklusive Fresnelzonen/Schutzbereichen und Aufnahme in Plan.	Sämtliche Richtfunkdaten sind bereits berücksichtigt und im Plan eingetragen. Ausnahme: Richtfunkstrecken einschl. Schutzbereiche der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, da diesbezüglich trotz vorhergehender Beteiligungen erst jetzt eine Stellungnahme einging. Planeintrag einer Richtfunkstrecke in den FNP ist keine eigene kommunale Planung, sondern eine nachrichtliche Übernahme. Richtfunkstrecken der Telefónica beeinflussen die Darstellungen der kommunalen Planungen (insbes. gepl. Bauflächen) nicht in der Weise, als dass eine Änderung der Darstellung angezeigt wäre. Informationen zu den Telefónica-Richtfunkstrecken werden dem FNP beigelegt.
Soweit Einzelhandelskonzept abweichend von der Abwägungsentscheidung vom 30.07.2019 doch nicht als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauGB beschlossen wird, sollte in der Begründung zum FNP im Sinne des Einzelhandelskonzeptes noch näher auf das Einzelhandelskonzept eingegangen werden (wichtigste Ergebnisse des Konzeptes kurz aufgreifen/erwähnen).	Mangels Zuständigkeit kann der GVV das erstellte Einzelhandelskonzept nicht als städtebauliches Entwicklungskonzept beschließen. Daher wird in der Abwägungstabelle auf die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Konzeptes eingegangen. Diese Ausführungen sind Bestandteil der Begründung. Zudem gehört das Einzelhandelskonzept bereits im Ganzen zu den Flächennutzungsplanunterlagen.



Einwendung	Berücksichtigung
Festsetzungen/Auflagen in Bezug auf die 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung sollen in FNP und LP übernommen werden (Wahrung Standsicherheit der Maste, Gewährleistung Zufahrt zu Masten, Erdungsbänder nicht beschädigen, Einhaltung Abstände, Einwilligung DB erforderlich bei Beleuchtungsanlagen u. a.)	FNP vorbereitender Bauleitplan, keine Satzung oder Verwaltungsakt, damit können die Festsetzungs-/Auflagenwünsche im FNP nicht rechtssetzend geregelt werden. Gleiches gilt für den LP. Die gewünschten Festsetzungen und Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Da die Ausführungen in der Abwägungstabelle Bestandteil der Begründung zum FBP sind, können die vorgetragenen Punkte als Hinweise verstanden werden.
Flst. 3162, Süßen: Änderung von Wohnen bzw. Grünfläche in Bahnanlage. Im Rahmen Bauleitplanung ist Lärmschutz zu beachten.	Fläche bereits im rechtskräftigen FNP 1984 als Bahnfläche dargestellt. Lärmgutachten im Rahmen Bebauungsplanverfahren (nach Freistellung) von Bahnbetriebszwecken ist aber noch nicht erfolgt.
Begründung für Änderung der Darstellung der Fläche des künftigen Bebauungsplangebiets „Südlich des Bahnhofs II“ kann nicht nachvollzogen werden. Wenn nach wie vor geplant ist, dort ein Wohngebiet auszuweisen, wäre die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche korrekt.	Die Entwicklung der Fläche erscheint in bedeutendem Maße ungewiss. Aus heutigem Kenntnisstand heraus kann nicht von einer künftigen Baufläche in diesem Gebiet ausgegangen werden. Daher wird von Darstellung im FNP als künftige Baufläche in diesem Gebiet abgesehen.
Geplanten „Vorrangflächen für den Rohstoffabbau“ in Lauterstein: Gefahr der hohen Inanspruchnahme des vorhandenen Boden- und Baumbestandes, mögliche Gefährdung der nahe gelegenen Biotope und Biotopverbünde, des Wasserhaushalts u.a.	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen: Mit Planeintragung FNP an raumordnerisches Ziel angepasst. Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange auf nachgeordneter Ebene.

### Anhörung der Öffentlichkeit

Einwendung	Berücksichtigung
Nicht sämtliche Pläne sind mit leserlicher und verständlicher Planlegende ausgestattet (z. Bsp. fehlt im FNP die Erklärung für die ockerfarbene Linie).	Beanstandung unbegründet. Sämtliche Zeichnerischen FNP-Teile sind mit einer Zeichenerklärung versehen, inkl. Erläuterung für ockerfarbene Linie.
Behauptete Kaltluftbehinderung als Ablehnungsgrund für die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche im Bereich Herrengestell ist konstruiert und unzulässig.	Belang nicht konstruiert und auch nicht unzulässig, in Begründung noch weitere Belange (städtebauliche Ausbildung Stadtrand, Anbaubeschränkung § 22 Straßengesetz u. a.). Auswahl Wohnbauflächen erfolgt anhand Siedlungsrandanalyse / Alternativenprüfung.
Fehlerhafte Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Herrengestell 1“: der im Bebauungsplan festgesetzte Schutzbereich ist im FNP nicht dargestellt.	Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ im FNP widerspricht der im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutz-, Pflege- bzw. Entwicklungsfläche Natur- und Landschaft nicht, da das Areal als extensiv zu bewirtschaftende Wiesenfläche mit Obstgehölzen landwirtschaftlich genutzt werden kann. Fläche ist durch Bebauungsplan gesichert, bedarf keiner weiteren Sicherung durch Darstellung im FNP.
Offenland-Biotopkartierung ist nachweislich fehlerhaft. Naturschutzrechtliche Einstufungen daraus wurden ungeprüft und damit fehlerhaft in Entwurf des FNP 2035 übernommen.	Offenland-Biotope und magere Flachland-Mähwiesen: Die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herausgegebenen Flächen wurden in den FNP eingetragen. Da Flächen nicht vom Planungsträger festgelegt, nicht Bestandteil des FNP.
Die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Planunterlagen waren von derart schlechter Qualität, dass eine Betroffenheit nicht geprüft werden konnte. Öffentlichkeitsbeteiligung soll wiederholt werden.	Beanstandung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Unterlagen wurden ordnungsgemäß eingestellt, ergänzt um vergrößerte Ortslagen. Auf Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet.

Einwendung	Berücksichtigung
Bauleitplanung fußt auf kleinster Einheit, der Grundstücksfläche. Daraus folgt, dass ein Grundstück in Gänze dazugehört oder gar nicht. Im FNP nicht berücksichtigt. Daher Vorschlag, Flächen in den Plänen zu ändern (zum Beispiel Wasser- und Naturschutzgebiete, Wald, FFH-Mähwiesen u.a.)	Ausweisungen im FNP nicht parzellenscharf (in Begründung entsprechend klargestellt), Darstellungen können grundstücksunabhängig erfolgen. Daher keine Änderung an den benannten Flächen (diese sind zudem nur nachrichtlich in Planung übernommen, aber nicht Bestandteil der Planung).
Darstellung eines Gemeinschaftsweges auf Süßener Gemarkung im Außenbereich fehlt.	Benannter Gemeinschaftsweg keine öffentliche Verkehrsfläche, von Planeintragung wird abgesehen.

## 4 GEPRÜFTE PLANUNGSALTERNATIVEN

Jede Neuausweisung von künftigen Planflächen wurde eingehend untersucht und auf mögliche Alternativen hin geprüft. Den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Planungsflächen ging eine Alternativenprüfung aus landschaftsplanerischer Sicht voraus (Siedlungsrandanalyse als Gegenstand des zum Flächennutzungsplan 2035 erstellten Umweltberichts). Im Rahmen dieser Untersuchung wurden sich an die bestehenden, bebauten Ortsränder anschließende Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Neuausweisung von Wohn-, Misch-, Gewerbe- Sonder- und Grünflächen untersucht. Hierdurch wurden bereits im Vorfeld einige Flächen ausgeschlossen. Da nicht nur landschaftsplanerische Gesichtspunkte eine wichtige Rolle hinsichtlich der Eignung von bisher unbebauten Flächen für eine Bebauung spielen, galt es auch städtebauliche Aspekte in die Bewertung miteinzubeziehen. Deshalb wurde ergänzend zur Siedlungsrandanalyse eine städtebauliche Untersuchung zur Bewertung der Flächen (Alternativenprüfung als Anlage zur Begründung des Flächennutzungsplans) vorgenommen. Die diesbezüglich relevanten Planungsaspekte sind unter Nr. 1.1 dieser zusammenfassenden Erklärung aufgeführt.

## 5 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN PLANINHALTE (NEUAUSWEISUNGEN)

Insgesamt werden im Rahmen des Flächennutzungsplans 2035 des GVV Mittlere Fils - Lautertal neben den bestehenden Bauflächen 63,51 ha an zusätzlichen Planungsflächen dargestellt. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Mitglieder (Angaben in ha; einschließlich Umnutzungsflächen):

	Wohnge- biet	Mischge- biet	Gewerbege- biet	Sonderflä- chen	Ge- samt
Donzdorf mit Teilorten	7,23	2,09	0,00	0,00	9,32
Gingen a. d. Fils	3,74	2,26	0,00	0,56	6,56
Lauterstein	2,09	1,00	0,77	0,57	4,43
Süßen	5,00	0,00	0,00	3,70	8,70
gemarkungsübergrei- fend	0,00	0,00	34,50	0,00	34,50
<b>Gesamt</b>	<b>18,06</b>	<b>5,35</b>	<b>35,27</b>	<b>4,83</b>	<b>63,51</b>